

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden (Waldbränderlass)

Vom 12. Februar 2020

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Waldbrandgefahrenklassen

Zur Kennzeichnung der territorialen Waldbrandgefährdung werden Wälder in die nachfolgend aufgeführten Waldbrandgefahrenklassen eingeteilt:

- | | |
|--|----|
| - Gebiete mit sehr hoher Waldbrandgefahr | A1 |
| - Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr | A |
| - Gebiete mit mittlerer Waldbrandgefahr | B |
| - Gebiete mit geringer Waldbrandgefahr | C. |

Für Brandenburg sind nur Gebiete mit sehr hoher Waldbrandgefahr (A1) und Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr (A) ausgewiesen. Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) wird gemäß § 22 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für die Waldflächen der Oberförstereien innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt eine einheitliche Waldbrandgefahrenklasse bestimmt (Anlage 1).

1.2 Waldbrandgefahrenstufen

Zur Kennzeichnung der aktuellen Waldbrandgefahr wird in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres gemäß § 22 Absatz 2 LWaldG für den jeweiligen Landkreis und die kreisfreien Städte eine Waldbrandgefahrenstufe festgelegt:

- Waldbrandgefahrenstufe 1 - sehr geringe Gefahr,
- Waldbrandgefahrenstufe 2 - geringe Gefahr,
- Waldbrandgefahrenstufe 3 - mittlerer Gefahr,
- Waldbrandgefahrenstufe 4 - hohe Gefahr und
- Waldbrandgefahrenstufe 5 - sehr hohe Gefahr.

Die Waldbrandgefahrenstufen werden auf der Internetseite des MLUK veröffentlicht und täglich aktualisiert.

2 Waldbrandvorbeugung

2.1 Gefahren- und Risikoanalyse

Gemäß der Einstufung der Waldgebiete nach Nummer 1.1 Satz 2 stellen Wälder besondere Gefahrenschwerpunkte auf den Hoheitsgebieten der kommunalen Aufgabenträger gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) dar. Diese Gefahrenschwerpunkte sind in den Gefahren- und Risikoanalysen sowie in den dazugehörigen Brandschutzbedarfsplanungen zu würdigen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefahren- und Risikoanalyse ist ein Alarm- und Einsatzplan „Waldbrand“ durch die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung und ein „Sonderplan Waldbrand“ durch die jeweilige untere Katastrophenschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der unteren Forstbehörde und zuständigen Fachbehörden zu erstellen und fortzuschreiben. Der Alarm- und Einsatzplan ist gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 und § 4 Absatz 2 Nummer 2 BbgBKG abzustimmen.

Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern zur gemeinsamen Bedarfsplanung ist anzustreben, bestehende Strukturen der Stützpunkfeuerwehren sind zu berücksichtigen.

2.2 Waldbrandschutzkarten

Waldbrandschutzkarten sind in den Oberförstereien und den integrierten Regionalleitstellen für Brand- und Katastrophenschutz sowie des Rettungsdienstes im Land Brandenburg (IRLS), den Landkreisen und kreisfreien Städten, den örtlichen Aufgabenträgern, dem Koordinierungszentrum Krisenmanagement der Landesregierung (KKM) und den Waldbrandzentralen der unteren Forstbehörde als digitalisierte und analoge Karten mit dem UTM-System ETRS 89 im Maßstab 1:50 000 vorzuhalten, die Angaben zur Waldeinteilung, zu den Standorten des Überwachungssystems, zur Befahrbarkeit der Waldwege und zu Löschwasserentnahmestellen beinhalten. Nachrichtlich sind die Kampfmittelverdachtsflächen und die geotechnischen Sperrflächen in die Waldbrandschutzkarte zu übernehmen.

2.3 Waldbrandalarmplan und Waldbrandschutzbeauftragte

Jährlich zum 1. März wird durch die untere Forstbehörde ein Waldbrandalarmplan erstellt beziehungsweise aktualisiert und den integrierten Regionalleitstellen für Brand- und Katastrophenschutz sowie des Rettungsdienstes im Land Brandenburg (IRLS), den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem MLUK und dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) zur Verfügung gestellt. Der Waldbrandalarmplan enthält Angaben zur Verantwortlichkeit und Erreichbarkeit.

Der Waldbrandalarmplan wird Bestandteil der durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu erstellenden Katastrophenschutzpläne.

Für jeden Landkreis oder jede kreisfreie Stadt wird ein Waldbrandschutzbeauftragter aus der territorial zuständigen Oberförsterei (Anlage 2) benannt. Der Waldbrandschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Planung und Koordinierung des vorbeugenden Waldbrandschutzes und vertritt die untere Forstbehörde in den Fachgremien des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Das zuständige Fachreferat des MLUK benennt einen Waldbrandschutzbeauftragten für das Land.

2.4 Arbeitsgruppe Schutz der Wälder

In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt soll unter der Leitung der unteren Katastrophenschutzbehörde eine Arbeitsgruppe Schutz der Wälder gebildet werden. Die Arbeitsgruppe tritt als fachlich koordinierendes Gremium mindestens einmal jährlich zusammen. Neben Vertretern des Brand- und Katastrophenschutzes, der unteren Forstbehörde und der Polizei sollten die benachbarten Landkreise oder kreisfreien Städte in die Arbeitsgruppe einbezogen werden.

2.5 Wasserentnahmestellen und An- und Abfahrtswege

Löschwasserentnahmestellen gemäß § 20 Absatz 1 LWaldG sind in großen, zusammenhängenden und brandgefährdeten Waldgebieten an geeigneten Gewässern, beziehungsweise durch Anlage künstlicher Löschwasserentnahmestellen (zum Beispiel Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen und unterirdische Löschwasserbehälter) entsprechend der Festlegungen nach den jeweils eingeführten Deutschen Industrie-Normen (DIN) zu errichten. Sie sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen und einsatzbereit zu unterhalten. Sie müssen durch Löschfahrzeuge jederzeit erreichbar sein. Die Festlegung und die Erfassung der Löschwasserentnahmestellen sowie der dazu notwendigen An- und Abfahrtswege erfolgt durch die untere Forstbehörde in Abstimmung mit den zuständigen Aufgabenträgern gemäß § 2 Absatz 1 BbgBKG. Ein für den Waldbrandschutz notwendiges Hauptwegesystem ist durch die untere Forstbehörde festzulegen.

3 Waldbrandfrüherkennung und Meldewege

3.1 Diensthabendensystem

Für die Zeit der Waldbrandgefahr (in der Regel vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres) ist für die Oberförstereien ein Diensthabendensystem einzurichten.

3.2 Überwachung

Das Land unterhält auf Grundlage von § 20 Absatz 3 LWaldG ein landesweites Überwachungssystem zur Waldbrandfrüherkennung („Fire Watch“). Es ist entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln. Die Auswertung, Erfassung und Weiterleitung registrierter oder gemeldeter Rauchentwicklung erfolgt über die Waldbrandzentralen der unteren Forstbehörde, die ab ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe 3 zu besetzen sind.

3.3 Meldewege

Bei einem auf Grund registrierter oder gemeldeter Rauchentwicklung in einer Waldbrandzentrale festgestellten Waldbrand erfolgt die unverzügliche Unterrichtung der zuständigen IRLS und des Diensthabenden der zuständigen Oberförsterei. Wird einer IRLS ein Waldbrandereignis gemeldet, so unterrichtet diese unverzüglich die zuständige Waldbrandzentrale. Die IRLS unterrichtet die für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Organisationseinheit des Landkreises entsprechend getroffener Festlegungen.

4 Waldbrandbekämpfung

4.1 Einsatzleitung und Mitwirkung in den Führungsstäben

Dem Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr obliegt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BbgBKG die Einsatzleitung bei der Waldbrandbekämpfung. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 BbgBKG kann die Gesamtführung eine andere Regelung treffen.

Ein Verantwortlicher der örtlich zuständigen Oberförsterei übernimmt die Funktion und Aufgabe des Fachberaters Forst in der Einsatzleitung vor Ort.

Der Waldbrandschutzbeauftragte für den Landkreis bzw. für die kreisfreie Stadt oder ein Vertreter übernimmt die Funktion und die Aufgaben des Fachberaters Forst in der Koordinierungsgruppe beziehungsweise dem Katastrophenschutzstab des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Der Waldbrandschutzbeauftragte des Landes oder ein Vertreter übernimmt die Funktion und Aufgaben des Fachberaters Forst im KKM.

4.2 Einsatz von Luftfahrzeugen und Löschwasseraußenlastbehältern zur Waldbrandbekämpfung

Die Anforderung von Luftfahrzeugen und Löschwasseraußenlastbehältern zur Unterstützung der bodengebundenen Waldbrandbekämpfung erfolgt durch die örtlichen oder überörtlichen Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BbgBKG.

Die Anforderung von Luftfahrzeugen der Bundespolizei hat über das KKM zu erfolgen.

Die Anforderung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr hat grundsätzlich über das örtlich zuständige Kreisverbindungskommando zu erfolgen. Das KKM ist darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Anforderung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr kann in begründeten Fällen auch direkt über das KKM erfolgen.

Mit der Anforderung von Luftfahrzeugen zur Waldbrandbekämpfung beim KKM ist durch den Anfordernenden die Kostenübernahme schriftlich zu erklären.

Die Aufgaben und Befugnisse des Landes nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2 BbgBKG bleiben hiervon unberührt.

Für den Einsatz von Luftfahrzeugen haben die Landkreise oder kreisfreien Städte in den Einsatzunterlagen insbesondere geeignete Start- und Landeplätze, die materiellen Ressourcen zur Einsatzsicherung sowie mögliche Löschwasserentnahmestellen zu erfassen.

5 Brandwache

Die Entscheidung zur Stellung einer Brandwache nach Abschluss der Brandbekämpfung erfolgt durch den Einsatzleiter der Feuerwehr.

Der nach § 35 Absatz 1 Satz 1 BbgBKG zur Brandwache verpflichtete Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte ist durch die untere Forstbehörde zu ermitteln und zu benachrichtigen.

Ist dieser nicht ermittelbar, nicht erreichbar beziehungsweise nicht in der Lage, eine ordnungsgemäße Brandwache zu stellen, übernimmt die untere Forstbehörde gemäß § 35 Absatz 2 BbgBKG bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Verpflichteten die Brandwache.

Gemäß § 35 Absatz 2 BbgBKG ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte zum Ersatz der hieraus entstandenen Kosten verpflichtet.

Die Übergabe / Übernahme von Waldbrandflächen zur Brandwache wird vor Ort durch den Einsatzleiter der Feuerwehr sowie den zur Brandwache Verpflichteten oder die untere Forstbehörde protokolliert (Anlage 3).

6 Aus- und Fortbildung und Übungen

6.1 Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung der Führungs- und Einsatzkräfte der Feuerwehren im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Waldbrandschutzes ist auf der Grundlage des § 24 Absatz 9 BbgBKG durch die örtlichen Träger des Brandschutzes, die Landkreise und das Land vorzunehmen.

6.2 Übungen

Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen unter Beteiligung der zuständigen Oberförstereien regelmäßig Übungen mit dem Schwerpunkt der Waldbrandbekämpfung unter Berücksichtigung des jeweiligen Sonderplanes „Waldbrand“ durchführen.

Die Träger des örtlichen Brandschutzes haben bei der Ausbildung und bei Übungen ihrer Feuerwehren regelmäßig Themen der Waldbrandbekämpfung einzubeziehen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Potsdam, den 28. Februar 2020



Schlinkert
Ministerium des Innern und
für Kommunales

Potsdam, den 1. Februar 2020



Krassa
Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Anlagen:

- Anlage 1: Einstufung der Waldgebiete in Waldbrandgefahrenklassen
- Anlage 2: Territorial zuständige Oberförstereien (Waldbrandschutzbeauftragte) für die Landkreise und kreisfreien Städte
- Anlage 3: Übergabe-/Übernahme-Protokoll –Waldbrand–

Anlage 1 zum Gemeinsamen Erlass des MIK und MLUK (Waldbranderrlass)

Einstufung der Waldgebiete in Waldbrandgefahrenklassen

Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei		Waldbrandgefahrenklasse	
		A ₁	A
1	Gadow		X
2	Bad Wilsnack		X
3	Neustadt		X
4	Neuruppin		X
5	Neuendorf		X
6	Boitzenburg		X
7	Milmersdorf		X
8	Eberswalde		X
9	Strausberg		X
10	Waldsiedersdorf		X
11	Rathenow		X
12	Brieselang		X
13	Lehnin		X
14	Dippmannsdorf		X
15	Potsdam		X
16	Wünsdorf	X	
17	Baruth	X	
18	Jüterbog	X	
19	Königs Wusterhausen	X	
20	Luckau	X	
21	Lieberose	X	
22	Erkner	X	
23	Briesen	X	
24	Siehdichum	X	
25	Herzberg	X	
26	Hohenleipisch	X	
27	Calau	X	
28	Senftenberg	X	
29	Cottbus	X	
30	Drebkau	X	

Anlage 2 zum gemeinsamen Erlass des MIK und MLUK (Waldbranderlass)

territorial zuständige Oberförsterei (Waldbrandschutzbeauftragter) für die Landkreise und kreisfreien Städte

<u>für den Landkreis/die kreisfreie Stadt</u>	<u>verantwortliche Oberförsterei</u>
Prignitz	Bad Wilsnack
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin
Oberhavel	Neuendorf
Uckermark	Milmersdorf
Barnim	Eberswalde
Havelland	Rathenow
Märkisch-Oderland	Strausberg
Potsdam-Mittelmark und Stadt Brandenburg	Dippmannsdorf
Stadt Potsdam	Potsdam
Teltow-Fläming	Wünsdorf
Dahme-Spreewald	Luckau
Oder-Spree und Stadt Frankfurt/Oder	Briesen
Elbe-Elster	Herzberg
Oberspreewald-Lausitz	Calau
Spree-Neiße und Stadt Cottbus	Cottbus

Anlage 3 zum Gemeinsamen Erlass des MIK und MLUK (Waldbranderlass)

Übergabe-/Übernahme-Protokoll			
- Waldbrand -			
Einsatztag			
Alarmzeit		Uhr	
Einsatz-Nr. / Reg.-LS.			
Tagebuch-Nr.			
Einsatzort			
Gemarkung			
Flur		Flurstück	
Forstabteilung			
Oberförsterei			
Revier			
Einsatzleiter/in			
Name			
Tel.-Nr.			
Eigentümer/in / Nutzungsberechtigter/r der Fläche	Name		
	Anschrift		
	Tel.-Nr.		
Brandwache*	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
wenn ja, zu treffende Maßnahmen über Dauer und Umfang der Brandwache	<div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>		
Übergabe nach abgelöschtem Brand			
am		um	Uhr
von Einsatzleiter/in: (Name)		an Waldbesitzer/in: (Name)	
Unterschrift		Unterschrift	
<small>* Brandwache nach § 35 BbgBKG – kann der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks keine Brandwache aufstellen, übernimmt die zuständige Forstbehörde bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Verpflichteten die Brandwache gegen Ersatz der hierfür entstandenen Kosten</small>			

